

## Merkblatt für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

<https://vg-neumarkt.de>

Auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. unter dem Menüpunkt „Rathaus Online“

↳ „Gewerbe“

↳ „Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes“

können Sie den Antrag online stellen.

Alternativ können Sie das Formular „Antrag auf Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)“ im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. abholen.

Beantragen darf die Veranstaltung nur der 1. oder 2. Vorstand/Vorsitzende eines Vereines/einer Organisation. Sofern dieser seinen Wohnsitz außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. hat, ist eine Kopie seines aktuellen Personalausweises beizufügen.

Zusätzlich benötigt wird ein Jugendschutzbeauftragter;  
von diesem ist die vollständige Adresse sowie eine Handynummer anzugeben.  
Sofern der Jugendschutzbeauftragte seinen Wohnsitz außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. hat, ist eine Kopie seines aktuellen Personalausweises beizufügen.

Der Jugendschutzbeauftragte (Mindestalter: 18 Jahre) darf nicht identisch mit dem Antragsteller sein, muss während der Veranstaltung permanent anwesend und telefonisch erreichbar sein.

Diese Daten/Informationen können Sie uns per E-Mail ([ewo@vg-neumarkt.de](mailto:ewo@vg-neumarkt.de)) zu kommen lassen. Sobald uns alles vorliegt, können wir den Antrag bearbeiten.



### Rechnungsadresse:

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Bahnhofstraße 12  
92318 Neumarkt i.d.OPf.  
rechnung@vg-neumarkt.de

### Bankverbindung:

Sparkasse Neumarkt  
IBAN: DE96 7605 2080 0000 2639 21  
BIC: BYLADEM1NMA

### Geschäftszeiten / Kontakt:

Mo, Di	08.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Do	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Mi, Fr	08.00-12.00 Uhr
Telefon	09181 / 29 12-0 / Telefax -150
E-Mail allg.	info@vg-neumarkt.de
Internet	<a href="http://www.vg-neumarkt.de">www.vg-neumarkt.de</a>

# Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.

Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden Berngau, Pilsach und Sengenthal

Seite 2 von 2

Für Beantragungen einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis planen Sie bitte ab Antragstellung eine Bearbeitungszeit von **vier** Wochen ein, da vor Erteilung der Gestattung auch noch weitere Behörden über die Veranstaltung in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Bei Beantragungen von Privatpersonen oder Firmen ist ein aktuelles, behördliches Führungszeugnis sowie eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralkregister zur Prüfung der Zuverlässigkeit vorzulegen (jeweils zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde des Antragsstellers).

Sollten Sie darüber hinaus auch eine **Straßensperre** oder eine Beschilderungsmaßnahme benötigen, kontaktieren Sie bitte die Funktionsadresse:

[verkehr@vg-neumarkt.de](mailto:verkehr@vg-neumarkt.de)

sofern es sich um **Gemeindestrassen** handelt. Für Kreisstraßen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.



## Rechnungsadresse:

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Bahnhofstraße 12  
92318 Neumarkt i.d.OPf.  
rechnung@vg-neumarkt.de

## Bankverbindung:

Sparkasse Neumarkt  
IBAN: DE96 7605 2080 0000 2639 21  
BIC: BYLADEM1NMA

## Geschäftszeiten / Kontakt:

Mo, Di	08.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Do	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Mi, Fr	08.00-12.00 Uhr
Telefon	09181 / 29 12-0 / Telefax -150
E-Mail allg.	info@vg-neumarkt.de
Internet	www.vg-neumarkt.de